

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1968	Nummer 102
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20318 20330	22. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Vergütung der Angestellten der Gemeinden	1266
203206	31. 7. 1968	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Kraftfahrzeugverordnung	1266
2120 21260 21261	31. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Medizinaleinrichtungen des Landes; Dienst- und Fachaufsicht	1269
21210	19. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Erlaubnis zur Tätigkeit als pharmazeutisch-technischer Assistent	1267
285	24. 7. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte	1269

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notizen	
25. 7. 1968	Königlich Belgisches Wahlkonsulat, Solingen	1269
25. 7. 1968	Königlich Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1269
	Innenminister	
22. 7. 1968	RdErl. — Beflaggung am „Tag der Heimat“	1269
24. 7. 1968	RdErl. — Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen	1269
25. 7. 1968	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	1272
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 39 v. 23. 7. 1968	1272

20318
20330

I.

Vergütung der Angestellten der GemeindenRdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1968 —
III A 4 — 855/68Auf Grund der Erhöhung des Ortszuschlags durch das
Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 28. Juni 1968

(GV. NW. S. 220), die sich nach §§ 29, 30 BAT auch auf Angestellte auswirkt, hat sich die Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren erhöht. Vorbehaltlich einer späteren tarifvertraglichen Vereinbarung ist daher Anlage 3 zu § 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 3. Dezember 1967 (RdErl. v. 20. 2. 1968 — MBl. NW. S. 312) ab 1. 7. 1968 nicht mehr anzuwenden. Sie wird durch die nachstehende Tabelle ersetzt.

Anlage 3 (§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarif-
vertrages Nr. 6)**Tabelle der Gesamtvergütungen**für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

— gültig ab 1. Juli 1968 —

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütungen in den Verg. Gruppen				
		VI b monatlich DM	VII monatlich DM	VIII monatlich DM	IX monatlich DM	X monatlich DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	404,—	374,—	347,—	322,50	300,—
	A	391,50	361,50	334,50	310,—	287,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	444,50	411,50	381,50	355,—	330,—
	A	430,50	397,50	368,—	341,—	316,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	525,—	486,—	451,—	419,50	390,—
	A	509,—	470,—	435,—	403,—	374,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	606,—	561,—	520,50	484,—	450,—
	A	587,50	542,50	502,—	465,—	431,50

— MBl. NW. 1968 S. 1266.

203206

Durchführung der KraftfahrzeugverordnungRdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1968 —
B 2711 — 2 — IV A 3

Zur Durchführung der Kraftfahrzeugverordnung — KfzVO — vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 20320) gebe ich die nachstehenden vorläufigen Hinweise (Hinweise zur KfzVO):

1 Allgemeines

1.1 Das Landesreisekostengesetz — LRKG — vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57 / SGV. NW. 20320) ist am 1. Juli 1968 in Kraft getreten. Damit sind — bis auf die in § 26 Abs. 3 LRKG genannten Verordnungen — alle bisherigen reisekostenrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten. Zu den danach gegenstandslos gewordenen Vorschriften gehören auch:

die Kraftfahrzeugbestimmungen — Kr.Best. — RdErl. v. 4. 2. 1950 (SMBl. NW. 203206),

der RdErl. v. 23. 8. 1956 (SMBl. NW. 203206),

der RdErl. v. 24. 10. 1966 (SMBl. NW. NW. 203206).

1.2 Bis zum Erlaß der in Vorbereitung befindlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Kraftfahrzeugverordnung sind die in den nachstehenden Nummern im einzelnen aufgeführten Vorschriften der Kraftfahrzeugbestimmungen mit den sich aus dem Landesreisekostengesetz und der Kraftfahrzeugverordnung ergebenden Änderungen weiterhin anzuwenden.

1.3 Die Versicherung der Kraftfahrzeuge richtet sich weiterhin nach dem RdErl. v. 2. 6. 1964 (SMBl. NW. 203206).

2 Privateigene Kraftfahrzeuge (§ 1 Nr. 1 KfzVO)

Wegen der dienstlichen Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Zahlung der Wegstreckenentschädigung verweise ich auf § 6 Abs. 1 LRKG und § 3 KfzVO in Verbindung mit Nummer 4 meines RdErl. v. 20. 6. 1968 (MBl. NW. S. 1082 / SMBl. NW. 203205). Einer allgemeinen Benutzungsgenehmigung bedarf es nicht mehr.

3 Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge (§ 1 Nr. 2 KfzVO)

3.1 Folgende Vorschriften der Kraftfahrzeugbestimmungen sind weiterhin anzuwenden:

§ 31 Abs. 2 und 3, § 33.

3.2 Bei der Gewährung von Gehaltsvorschüssen zur Beschaffung von anzuerkennenden privateigenen Kraftfahrzeugen ist vorläufig noch nach § 30 Kr.Best. und der dazu ergangenen Ausführungsanordnung zu verfahren. Ein Gehaltsvorschuß wird nicht gewährt, wenn das Kraftfahrzeug vor der Bewilligung des Vorschusses bestellt worden ist.

3.3 Vor dem 1. Juli 1968 nach § 29 Kr.Best. ausgesprochene Anerkennungen für privateigene Kraftfahrzeuge gelten vorläufig weiter.

3.4 Für die Benutzung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (Dienstgängen) wird dem Fahrzeuginhaber eine Wegstreckenentschädigung nach § 7 KfzVO gewährt, soweit es sich um Fahrten im Rahmen der die Anerkennung begründenden Reisetätigkeit handelt. Bei Benutzung des Kraftfahrzeuges auf sonstigen Dienstreisen (Dienst-

gängen) ist nach den für sonstige privateigene Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften (vgl. vorstehende Nummer 2) zu verfahren.

- 3.51 Bei der Feststellung der für die Zahlung der höheren Wegstreckenentschädigung (27 Pf bzw. 20 Pf) in Frage kommenden Fahrleistung (10 000 km) ist nach § 7 Nr. 3 KfzVO im Gegensatz zu der bisherigen Regelung nicht mehr vom Rechnungsjahr, sondern vom Betriebsjahr auszugehen.
- 3.52 Das Betriebsjahr umfaßt jeweils den Zeitraum eines Jahres. Es beginnt in jedem Kalenderjahr
- 3.521 am 1. Januar, wenn die Anerkennung vor dem 1. Januar 1968 ausgesprochen worden ist,
- 3.522 im übrigen am Ersten des Monats, von dem an die Anerkennung gilt.
- 3.53 Der Beginn des Betriebsjahres wird durch einen Wechsel des Kraftfahrzeuges nicht berührt. Das gilt auch dann, wenn der Fahrzeugwechsel nach den bisherigen Vorschriften zu einer neuen Anerkennung geführt hat. Erfolgt der Fahrzeugwechsel innerhalb eines Betriebsjahres, so ist die in diesem Betriebsjahr mit dem bisherigen Kraftfahrzeug im Rahmen der Anerkennung mit Kilometervergütung dienstlich zurückgelegte Fahrstrecke auf die in § 7 Nr. 3 KfzVO genannte Fahrleistung des neuen Kraftfahrzeuges anzurechnen.
- 3.54 Die Sätze des § 7 KfzVO können nur für solche Dienstreisen (Dienstgänge) gewährt werden, die nach dem 30. Juni 1968 angetreten worden sind. Dabei sind die höheren Sätze des § 7 Nr. 3 KfzVO noch für die Kilometer zu zahlen, die unter Berücksichtigung der in dem laufenden Betriebsjahr bereits zurückgelegten Fahrstrecke an der Fahrleistung von 10 000 km fehlen.

4 Beamteneigene Kraftfahrzeuge (§ 1 Nr. 3 KfzVO)

- 4.1 Folgende Vorschriften der Kraftfahrzeugbestimmungen sind weiterhin anzuwenden:
§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 3, § 10, § 12, § 13 Abs. 4 bis 7, § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag in § 12 Abs. 2 KfzVO nicht überschritten werden darf,
§ 17 Abs. 1 Buchstaben a. c bis f, Abs. 2, § 18, § 20 Abs. 2, § 21, § 23, § 24 Sätze 1 und 2, § 26 und § 27.
- 4.2 Das Betriebsjahr umfaßt jeweils den Zeitraum eines Jahres, während dessen das Kraftfahrzeug in Betrieb war. Das erste Betriebsjahr beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kraftfahrzeug erstmalig in Betrieb genommen worden ist.
- 4.3 Der Fahrzeuginhaber hat die Dienstreisen (Dienstgänge), die im Rahmen der die Übereignung begründenden Reisetätigkeit ausgeführt werden, grundsätzlich mit dem beamteneigenen Kraftfahrzeug auszuführen. Bei sonstigen Dienstreisen (Dienstgängen) darf das Kraftfahrzeug nur benutzt werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen.
- 4.4 Die Kosten für die außerdienstlichen Fahrten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 2 und 3 KfzVO) hat der Fahrzeuginhaber wie bisher aus eigenen Mitteln zu tragen. Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle werden ihm außerdem nach der Kilometerzahl die Kosten der Abschreibung nach den Grundsätzen des § 14 Abs. 2 und 3 KfzVO in Rechnung gestellt, soweit diese Fahrten zusammen mit den sonstigen außer-

dienstlichen Fahrten den Anteil von 15 % der dienstlichen Fahrleistung übersteigen. Die bei diesen Fahrten zurückgelegte Wegstrecke darf je Arbeitstag die doppelte Entfernung der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung nicht übersteigen, es sei denn, daß eine andere Straßenverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Diese Wegstrecke ist im Fahrtbuch besonders kenntlich zu machen. Entsprechendes gilt für die Familienheimfahrten im Sinne des § 9 TEVO; weitere Familienheimfahrten sind stets auf den Anteil der nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 KfzVO zulässigen außerdienstlichen Fahrten anzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1266.

21210

Erlaubnis zur Tätigkeit als pharmazeutisch-technischer Assistent

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1968 —
VI B 5 — 61.10.10

Mit der Verordnung vom 18. Juni 1968 (GV. NW. S. 207) ist den Regierungspräsidenten u. a. die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als pharmazeutisch-technischer Assistent bzw. pharmazeutisch-technische Assistentin nach § 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Gesetz) vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) übertragen worden.

Bei der Prüfung der Anträge ist folgendes zu beachten:

1. Als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des PTA-Gesetzes ist der Nachweis über die Eignung zur Ausübung des Berufs als pharmazeutisch-technischer Assistent bzw. als pharmazeutisch-technische Assistentin durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erbracht.
2. Antragsteller mit einer in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erworbenen abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des Berufs eines Apothekenassistenten erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des PTA-Gesetzes.
3. Entstehen im Einzelfall Zweifel bei Entscheidungen über die Anerkennung einer im Ausland erworbenen abgeschlossenen Ausbildung für einen dem pharmazeutisch-technischen Assistenten gleichwertigen Beruf, bitte ich, mir den Antrag vorzulegen.
4. Vorgeprüften Apothekeranwärtern, die glaubhaft nachweisen oder zu erkennen geben, daß sie ihr Studium fortsetzen oder in absehbarer Zeit aufnehmen werden, kann, solange die Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. 12. 1934 (RMBl. S. 769) noch gültig ist, weiterhin eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung erteilt werden. Die Absätze 4 und 5 meines RdErl. v. 10. 5. 1965 (SMBL. NW. 21210) sind damit gegenstandslos.
5. Die Erlaubnisurkunde ist nach dem Muster der Anlage **Anlage** auszustellen.

Anlage

Auf Prägiesiegelbogen

Urkunde

Herr/Frau geborene

geboren am in

erhält auf Grund des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 228) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

pharmazeutisch-technische(r) Assistent(in)

auszuüben.

....., den

Der Regierungspräsident

Akt.Z.

Verwaltungsgebühr 10,— DM

285

Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden

Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 7. 1968 —
III A 1 — 8024,1/III Nr. 23/68

Der RdErl. v. 23. 2. 1968 (SMBL. NW. 285) wird wie folgt
geändert:

1. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.13 angefügt:
„Bildliche Darstellungen und Zeichnungen, die zur
Erläuterung des Textes eingefügt werden, müssen für
den Druck gut geeignet sein. Für Bilder sind Hoch-
glanz-Abzüge in schwarz-weiß, für Strich- und Schema-
zeichnungen saubere Drucke aus Zeitschriften oder
Originalzeichnungen erforderlich.“
2. In Nr. 3.1 muß es statt „RdErl. v. 5. 2. 1966“ richtig
heißen:
„RdErl. v. 2. 5. 1966“
3. In Anlage 4, zu Spalten 3 und 4, ist der Klammeraus-
druck „Nummer 4 d. RdErl. v. 7. 3. 1962
— MBL. NW. S. 563 / SMBL. NW. 7130“
zu ersetzen durch
„Nummer 1 d. RdErl. v. 21. 9. 1964
— SMBL. NW. 7130“.

— MBL. NW. 1968 S. 1269.

2120
21260
21261

Medizinaleinrichtungen des Landes Dienst- und Fachaufsicht

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1968 —
VI A 4 — 27.00.00

Mein RdErl. v. 20. 7. 1965 (SMBL. NW. 2120) wird wie
folgt geändert:

Unter Buchst. b) wird in der dritten Zeile nach dem
Wort „Münster“ eingefügt: „und das Institut für Virus-
diagnostik am Hygienisch-Bakteriologischen Landesunter-
suchungsamt in Münster“.

— MBL. NW. 1968 S. 1269.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notizen

Königlich Belgisches Wahlkonsulat, Solingen

Düsseldorf, den 25. Juli 1968
P A 2 — 404 — 1/68

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen
Wahlkonsul in Solingen ernannten Herrn Albert Rampel-
berg am 10. Juli 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Städte
Solingen, Remscheid und Wuppertal.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Dr. Edouard
Swolfs, am 16. Februar 1954 erteilte Exequatur ist er-
loschen.

Anschrift: 565 Solingen-Ohligs, Keldersstraße 4; Tele-
fon: 7 90 80; Sprechzeit: Mo.—Fr. 9.30 bis 12.30 Uhr.

— MBL. NW. 1968 S. 1269.

Königlich Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 25. Juli 1968
P A 2 — 416 — 7/68

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechi-
schen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr.
Michel Papageorgiou am 22. Juli 1968 die vorläufige Zu-
lassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die
Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen.

Die dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexander
Kyritsis, am 4. Oktober 1967 erteilte vorläufige Zulassung
ist erloschen.

— MBL. NW. 1968 S. 1269.

Innenminister

Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1968 — I B 3/17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche
Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert
durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) — SGV.
NW. 113 —, ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der
am 8. September 1968 begangen wird, alle Dienststellen
des Landes, der Gemeindeverbände sowie der übrigen
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die
der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind. Ich
rege an, entsprechend dem Anlaß der Beflaggung nach
§ 4 Abs. 2 des Gesetzes auch die Flaggen der deutschen
Gebiete oder Städte zu zeigen, die unter fremder Verwal-
tung stehen. Das wird insbesondere in den Städten ange-
bracht sein, welche die Patenschaft für eine deutsche
Stadt übernommen haben, die z. Z. unter fremder Ver-
waltung steht.

— MBL. NW. 1968 S. 1269.

Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1968 —
III B 4 — 7/6 — 2564/68

Die in meinem RdErl. v. 7. 6. 1967 (MBL. NW. S. 841)
erbetenen Meldungen für das mittelfristige Bauprogramm
und die jährlichen Bauzeitpläne bitte ich zu den dort
genannten Terminen auch im laufenden Jahr und bis auf
weiteres in den folgenden Jahren zu erstatten. Dabei ist
unter allen Umständen das aus der Anlage ersichtliche
neue Muster (Format DIN A 3) zu verwenden. Meldun-
gen, bei denen dieses Muster nicht verwandt wird, sind
aus Gründen der elektronischen Auswertung unbrauchbar.

Vordrucke nach dem Muster der Anlage können beim
Vordruckverlag L. Schwann, 4 Düsseldorf, Postfach 7640,
bezogen werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Mini-
ster für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Anlage

MITTELFRISTIGES BAU

— ZUGLEICH BAU

(Gemeinde, Gemeindeverband)

über öffentliche und öffentlich
im Lande Nordrhein-Westfalen mit geschätzten

Lfd. Nr.	Haushalts- stelle	a) Ortsangabe b) Bezeichnung d. Baumaßnahme ¹⁾	Schlüssel- nummer ²⁾	Funktion des ferti- gen Bau- werkes ³⁾	Bau- träger ⁴⁾	Bau- beginn (Jahres- angabe) ⁵⁾	Gesamt- baukosten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2 ⁶⁾ TDM ⁷⁾	Bis zum Schluß des Rechnungs- jahres 1968 werden verausgabt TDM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Hochbaumaßnahmen, die mit Bundes- bzw. Landesmitteln gefördert werden (Förderungsbauten) (von allen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu melden)								
Beispiele:		a) A-Stadt						
1	743	b) Neubau eines Hallenbades	05 . . .			1967	4 000	2 500
II. Hochbaumaßnahmen, die nicht mit Bundes- bzw. Landesmitteln gefördert werden (von allen Gemeinden ab 10 000 Einw. und Gemeindeverbänden, von den Gemeinden bis 10 000 Einw. nur soweit möglich zu melden)								
26	020	a) B-Stadt b) Neubau eines Kreisverwaltungs- gebäudes	05 . . .			1969	5 000	—

Erläuterungen:

¹⁾ Die Ortsangabe ist auf 15 Stellen, die Bezeichnung der Baumaßnahme auf 45 Stellen (einschl. Leerstellen) zu beschränken.²⁾ Schlüsselnummer auf Grund des Amtlichen Verzeichnisses der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen.
Es ist nur die Schlüsselnummer der kreisfreien Stadt des Landkreises anzugeben, z. B. 05 3 34 für Stadt Brühl, nicht 05 334 111.³⁾ ⁴⁾ Spalten 5 und 6 sind nicht auszufüllen⁵⁾ Baubeginn = Beginn der eigentlichen Bauarbeiten⁶⁾ Kosten von Hochbauten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2⁷⁾ TDM = 1000 DM⁸⁾ Baubeendigung = Bezugsfertigkeit des Bauwerks⁹⁾ Zutreffende Quartale (Monate) durch Striche oder Kreuze kennzeichnen

PROGRAMM 1969 BIS 1973

ZEITPLAN 1969 —

geförderte Hochbaumaßnahmen
Gesamtkosten von 1 Mio DM und mehr

Im Jahre 1969 vorgesehene Bauzeit nach Quartalen (Monaten) ^{a) b)}												Im Rechnungsjahr 1969 stehen voraussichtlich zur Verfügung TDM	Voraussichtliche Baukosten im Jahre					Bemerkungen
I			II			III			IV				1970	1971	1972	1973	1974 u. später	
J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D		TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	
10												11	12	13	14	15	16	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 000	500					
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 500	2 000	1 000	500			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.							

Bearbeitungsvermerke

Aufgestellt

Sachbearbeiter:

Ort

Datum

Aktenzeichen:

.....
Unterschrift

Telefon:

In doppelter Ausfertigung

an

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 25. 7. 1968 — I C 4 / 17—66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Winfried Becher,
Oberhausen, Straßburger Straße 245Herrn Paul Egon Breitfeld,
Solingen, Schützenstraße 20Frau Renate Buttgeriet,
Krefeld-Oppum, Birkendonk 17Herrn Andreas Gaskowiak,
Recklinghausen, Wiesenstraße 53Herrn Hans-Jürgen Graffmann,
Duisburg-Wanheimerort, Eschenstraße 129Herrn Erwin Hagen,
Greven-Reckenfeld, Gartenstraße 4Herrn Uwe Heidemann,
Lengerich/Westf., Krs. Tecklenburg, Settel 21Herrn Wilhelm Gottfried Hofheinz,
Recklinghausen, Wiesenstraße 53Herrn Günter Köhler,
Bottrop, Breukerstraße 12Herrn Polizeiobermeister Rudolf Köhler,
Remscheid, Lennep-Straße 23Herrn Gustav Kriege,
Lengerich/Westf., Krs. Tecklenburg, Settel 21Herrn Fredi Kurzweg,
Gerderath, Krs. Erkelenz, Am Heiderfeld 10Herrn Heinz-Georg Rothkopf,
Köln-Bickendorf, Vitalisstraße 106Herrn Leonardus van Viersen (Niederländer),
Delft, Verlengde Singelstraat 65Herrn Hans Gerhard Wagus,
Aegidienberg/Siegburg, Siefenhovener Straße 2in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1968 S. 1272.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 39 v. 23. 7. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	11. 7. 1968	Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt	240
237	9. 7. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften	240
301	1. 7. 1968	Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	240
	5. 7. 1968	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	241

— MBl. NW. 1968 S. 1272.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.